

Birkenfelds Verbrecherlohn gehört der Schweiz

Ausländische Staaten wie Deutschland und die USA bezahlen Verbrechern gutes Geld als Belohnung für ihre gegen die Schweiz gerichteten Straftaten. Das ist die Rechtskultur des 21. Jahrhunderts. Könnte sich die Schweiz, wenn sie schon diese staatliche Förderung von Verbrechen nicht verhindern kann, wenigstens an diesem Geldsegen beteiligen, nicht um sich zu bereichern, sondern zur Durchsetzung der Maxime: Verbrechen dürfen sich nicht lohnen, weshalb der Verbrecherlohn einzuziehen ist.

Vermögenswerte, die dazu bestimmt waren, eine Straftat zu belohnen, sind nach Art. 70 Strafgesetzbuch einzuziehen. Der Verbrecherlohn, also etwa das Geld, das dem gedungenen Mörder ausbezahlt wurde, ist vom Richter einzuziehen. Es verfällt an den Staat. Das ist unbestritten und klares geltendes Recht.

Bradley Birkenfeld hat von der IRS, der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten, eine Belohnung in der Höhe von USD 104 Mio. erhalten. Es handelt sich dabei offensichtlich um Verbrecherlohn.

Kann die Schweiz diesen Verbrecherlohn konfiszieren? Dies ist grundsätzlich dann möglich, wenn die Birkenfeld ausbezahlte Summe die Belohnung für eine in der Schweiz verfolgbare Straftat darstellt, für welche die USA nach dem massgebenden

Rechtshilfevertrag Rechtshilfe leisten müssen, hier in der Form der Beschlagnahme des von der IRS ausbezahlten Verbrecherlohnes und der Überweisung des Geldes in die Schweiz.

Sollte Birkenfeld in der Schweiz Akten der UBS widerrechtlich mitgenommen haben, dann wäre zu prüfen, ob er damit einen Diebstahl begangen hat. Bilden derart gestohlene Akten die Grundlage für die Informationen, die Birkenfeld der IRS hat zukommen lassen, dann ist die Summe von 104 Mio. USD, die er von der IRS erhalten hat, die Belohnung für diesen Diebstahl. Im Rahmen eines in der Schweiz wegen eines solchen Aktendiebstahls durchgeführten Strafverfahrens gegen Birkenfeld könnte und müsste die Belohnung, die er dafür erhalten hat, eingezogen werden. Und die USA wären, wie gesagt, verpflichtet, das Birkenfeld ausbezahlte Geld auf Grund eines Rechtshilfegesuches der Schweiz wieder zu beschlagnahmen und der Schweiz mit freundlichen Grüßen zu überweisen.

Ob es soweit kommen wird? Dazu müsste zunächst ein Strafverfahren gegen Birkenfeld in der Schweiz eingeleitet werden, falls dies nicht schon geschehen ist. Und vor allem müssten die Schweizer Behörden den Mut haben, den Amerikanern klarzumachen, dass Rechtshilfe auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruht. Wenn die USA ständig von der Schweiz Rechts- und Amtshilfe verlangen, dann müssten sie auch umgekehrt ihren Verpflichtungen aus dem Rechtshilfevertrag nachkommen.

Deshalb sollte die Schweiz mit dem nötigen Selbstbewusstsein auftreten und keine Hemmungen haben, von den Amerikanern den Judaslohn herauszuverlangen. Wir werden dann sehen, ob und gegebenenfalls mit welchen Ausreden die USA Macht vor Recht setzen werden.

Die Ironie der Angelegenheit wird den Amerikanern natürlich nicht entgehen. Sie werden es nicht lustig finden, wenn sie mithelfen sollen, ausgerechnet das Manna sicherzustellen, das sie über einen Informanten ausgeschüttet haben, der für sie vielleicht ein Held ist, bei nüchterner Betrachtung jedoch eher einen Verräter darstellt. Vielleicht werden sie dann ihr ohnehin schon machtsüchtiges Steuersystem so ändern, dass von der Schweiz konfiszierte Vermögenswerte, die sich in den USA befinden, einer Sondersteuer in Höhe des beschlagnahmten Betrages unterliegen.

Unter dem Titel „DER JUDASLOHN GEHÖRT DER SCHWEIZ“ redaktionell leicht verändert erschienen in Weltwoche Nr. 38.12, s. 12.